

Das Transparenzregister und die Vereine

Das Wichtigste im Überblick

Das im Geldwäschegesetz (GwG) §§ 18 ff verankerte Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind. Es soll dazu dienen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Auch unsere Vereine gehören zu solchen juristischen Personen.

Das **Transparenzregister** ist die zentrale Stelle zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte.

Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das **Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft**.

Der Gesetzgeber hat die Vereine insoweit entlastet, dass sie selbst regelmäßig **keine eigenen** zusätzlichen **Mitteilungen** an das Transparenzregister machen müssen.



**Bundesanzeiger
Verlag**

Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Der Bundesanzeiger Verlag führt dieses Transparenzregister.

Bedauerlicherweise gibt es immer wieder „Schwarze Schafe“ die unter dem Vortäuschen eines scheinbaren „behördlichen Schreibens“ Vereine auffordern, sich kostenpflichtig in ein „Organisation Transparenzregister e.V.“ eintragen zu lassen.

Aktuell gehen an die Vereine **Gebührenbescheide** für die Führungsgebühr. Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Register, wird die Gebühr für mehrere Jahre zusammen erhoben.

Für die Jahre 2018 und 2019 werden 2,50 € netto. Für 2020 werden 4,80 € netto berechnet.

Gebührenbefreiung

Auf Antrag können eingetragene gemeinnützige Vereine von den Gebühren für die Führung des Transparenzregisters befreit werden. Dies muss bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen!

Es wird unseren Mitgliedsvereinen empfohlen, auf der Internetseite des Transparenzregisters, einen Antrag auf die Befreiung von der Zahlung der Gebühr zu stellen. Voraussetzung für die Befreiung ist die Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes.



Wer stellt einen Befreiungsantrag?

Vereine können einen solchen Befreiungsantrag stellen, wenn sie bereits vom Transparenzregister erfasst sind und einen Gebührenbescheid für 2017 - 2019 erhalten haben. So werden weitere Gebührenbescheide vermieden.

Für Vereine, die noch nie mit dem Transparenzregister zu tun hatten und somit auch keinen Gebührenbescheid für 2017 - 2019 erhalten haben, besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Wie geht man vor?

Vereine können den Antrag formlos an die E-Mail-Adresse schicken.
gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de

Was braucht man dazu?

- Nachweis des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.
- Der Nachweis über die Identität des Antragsstellers nach § 3 TrEinV.
- Einen Nachweis, der die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung handeln darf.
- **Sofern der Vorstand selber den Antrag stellt, reicht als Nachweis der Berechtigung der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister.**